

# Nutzungsvertrag

für die Einrichtung des Glasfasernetzanschlusses der  
GLASFASER RUHR GmbH & Co. KG

## Erklärung des Eigentümers/der Eigentümerin

Name, Vorname
<input type="text"/>

gegenüber dem Netzbetreiber  
GLASFASER RUHR GmbH & Co. KG, Bochum.

→ Der Eigentümer/die Eigentümerin ist damit einverstanden,  
dass der Netzbetreiber auf seinem/ihrer Grundstück

Straße, Hausnummer des Grundstücks
<input type="text"/>

E-Mail
<input type="text"/>

Postleitzahl, Ort
<input type="text"/>

Anzahl der Wohn- bzw. Gewerbeeinheiten
<input type="text"/>

es handelt sich um mehrere Objekte (s. beigefügte Anlage)

... sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen.

Der Netzbetreiber verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers/der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch den Netzbetreiber beschädigt worden sind. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen wird der Netzbetreiber vorinstallierte Hausverkabelungen nutzen. Der Netzbetreiber wird die von ihm errichteten Vorrichtungen verlegen oder – soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt der Netzbetreiber. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind.

Der Netzbetreiber wird ferner binnen Jahresfrist nach der Kündigung die von ihm angebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit dies dem Eigentümer/der Eigentümerin zumutbar ist. Auf Verlangen des Eigentümers/der Eigentümerin wird der Netzbetreiber die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

Der Nutzungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von sechs Wochen von jeder Vertragspartei gekündigt werden.

Weitere Erläuterungen siehe Rückseite.

Ort, Datum
<input type="text"/>

Unterschrift des Kunden
<input type="text"/>

→ Anschrift des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin oder des Verwalters/der Verwalterin

Name, Vorname
<input type="text"/>

Telefon tagsüber
<input type="text"/>

Straße, Hausnummer des Grundstücks
<input type="text"/>

E-Mail
<input type="text"/>

Postleitzahl, Ort
<input type="text"/>

## GLASFASER RUHR GmbH & Co. KG

Datum
<input type="text"/>

Unterschrift
<input type="text"/>

Christian Graumann

Patrick Helmes

Stand 02/2022

# Nutzungsvertrag Kundenexemplar

für die Einrichtung des Glasfasernetzanschlusses der  
GLASFASER RUHR GmbH & Co. KG

## Erklärung des Eigentümers/der Eigentümerin

Name, Vorname
<input type="text"/>

gegenüber dem Netzbetreiber  
GLASFASER RUHR GmbH & Co. KG, Bochum.

➔ Der Eigentümer/die Eigentümerin ist damit einverstanden,  
dass der Netzbetreiber auf seinem/ihrer Grundstück

Straße, Hausnummer des Grundstücks
<input type="text"/>

E-Mail
<input type="text"/>

Postleitzahl, Ort
<input type="text"/>

Anzahl der Wohn- bzw. Gewerbeeinheiten
<input type="text"/>

es handelt sich um mehrere Objekte (s. beigefügte Anlage)

... sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen.

Der Netzbetreiber verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers/der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch den Netzbetreiber beschädigt worden sind. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen wird der Netzbetreiber vorinstallierte Hausverkabelungen nutzen. Der Netzbetreiber wird die von ihm errichteten Vorrichtungen verlegen oder – soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt der Netzbetreiber. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind.

Der Netzbetreiber wird ferner binnen Jahresfrist nach der Kündigung die von ihm angebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit dies dem Eigentümer/der Eigentümerin zumutbar ist. Auf Verlangen des Eigentümers/der Eigentümerin wird der Netzbetreiber die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

Der Nutzungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von sechs Wochen von jeder Vertragspartei gekündigt werden.

Weitere Erläuterungen siehe Rückseite.

Ort, Datum
<input type="text"/>

Unterschrift des Kunden
<input type="text"/>

➔ Anschrift des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin oder des Verwalters/der Verwalterin

Name, Vorname
<input type="text"/>

Telefon tagsüber
<input type="text"/>

Straße, Hausnummer des Grundstücks
<input type="text"/>

E-Mail
<input type="text"/>

Postleitzahl, Ort
<input type="text"/>

## GLASFASER RUHR GmbH & Co. KG

Datum
<input type="text"/>

Unterschrift
<input type="text"/>

Christian Graumann

Patrick Helmes

Erläuterungen:

Damit Ihr Grundstück und Ihre dazugehörigen Wohneinheiten an das Glasfasernetz der GLASFASER RUHR GmbH & Co. KG angeschlossen werden können, benötigen wir Ihr Einverständnis als Eigentümer / Eigentümerin. Der Nutzungsvertrag beinhaltet, dass wir Ihr Grundstück für unsere Anschlussarbeiten betreten und benutzen dürfen, um unsere Kabel verlegen und die weiteren Einrichtungen anbringen zu können.

Mit Ihrem Einverständnis gestatten Sie uns die Nutzung Ihres Grundstücks und der dazugehörigen Wohneinheiten für die Verlegung und Instandhaltung unseres Glasfasernetzes.

**Kosten entstehen Ihnen hierdurch nicht.**

Nachdem wir den von Ihnen unterzeichneten Nutzungsvertrag erhalten haben, werden wir Ihnen das geplante Datum des Baubeginns mitteilen. Im Regelfall ist der Glasfaseranschluss kostenlos, wenn Sie den Nutzungsvertrag zeitnah abgeben. Aus Wirtschaftlichkeitsgründen können wir den Glasfaseranschluss im Einzelfall von Ihrer Zustimmung zu einer Baukostenbeteiligung abhängig machen. In diesem Fall werden wir Sie nach Abgabe des Nutzungsvertrages und vor Baubeginn hierzu kontaktieren.

**Die Unterzeichnung des Nutzungsvertrages verpflichtet Sie NICHT zu einem derartigen Baukostenzuschuss.**

Sollte unser Glasfaserkabel zukünftig einer von Ihnen gewünschten anderen Nutzung des Gebäudes oder Grundstücks unzumutbar im Wege stehen, werden wir uns in Abstimmung mit Ihnen gemäß den im Nutzungsvertrag genannten Vorgaben um eine Verlegung bzw. Entfernung des Anschlusses bemühen.

Die Datenschutzverordnung finden Sie auf unserer Webseite: [www.glasfaser-bochum.de](http://www.glasfaser-bochum.de)